

Positionen 04/2007

ARBEITSKÄMPFE UM SOG. „TARIFSOZIALPLÄNE“ – SO NICHT!

1. Das Bundesarbeitsgericht hat für einen Fall aus dem Organisationsbereich der IG Metall entschieden, dass ein Streik um einen sog. „Tarifsozialplan“ rechtmäßig ist. Plant danach ein Unternehmen die Schließung oder Verlagerung einer Betriebsstätte und verhandelt mit dem Betriebsrat einen Interessenausgleich und Sozialplan, ist gleichwohl die zuständige Gewerkschaft nicht gehindert, den Arbeitgeber – notfalls mittels Streik – zum Abschluss eines Tarifsozialplans aufzufordern. Damit werden unternehmerische Entscheidungen nicht nur in ihrer Umsetzung verzögert, sondern in der Regel in ihren finanziellen Folgen wesentlich verteuert.

2. Unsere Meinung hierzu:
 - Streiks gegen tarifgebundene Arbeitgeber verletzen die tarifvertragliche Friedenspflicht und untergraben das Fundament der Tarifautonomie.
 - Derartige Streiks gefährden darüber hinaus notwendige Umstrukturierungen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und damit Arbeitsplätze in Deutschland sichern können.
 - Das Betriebsverfassungsgesetz stellt ein abschließendes Verfahren für den notwendigen Interessenausgleich zur Verfügung. Es ist deshalb Aufgabe der Betriebsparteien, Lösungen für die Folgen von Umstrukturierungen zu finden.
 - Für die Regelung von Arbeitsbeziehungen sind Flächentarifverträge nach wie vor das beste Medium. Damit das so bleibt, muss die Friedenspflicht, die von diesen Tarifverträgen ausgeht, sichergestellt sein.
 - Nach dieser höchst bedenklichen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts führt wohl kein Weg an einer gesetzlichen Klarstellung vorbei, um die Friedenspflicht und damit die Tarifautonomie zu sichern.